

Richtlinie des Vorstandes

der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

zur Überprüfung **der Anerkennungsvoraussetzungen für nicht vorab zertifizierte Veranstaltungen**
gemäß § 7 Abs. 2 der Fortbildungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (FoBiO
LPK RLP) vom 27. April 2024, beschlossen am 30.09.2024

Punkteanerkennung für nicht-zertifizierte Veranstaltungen

- (1) Kammermitglieder der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz können in begründeten Einzelfällen die Anerkennung von Fortbildungspunkten einer zuvor durch keine Heilberufskammer zertifizierten oder anerkannten Fortbildungsveranstaltung bei der hierfür zuständigen LPK RLP beantragen. Diese werden vereinfacht im Weiteren als „nicht-zertifizierte Veranstaltungen“ bezeichnet. Die nicht-zertifizierte Veranstaltung muss nicht in Rheinland-Pfalz stattgefunden haben. Für die Beantragung steht das Formular „Antrag auf Anerkennung von Fortbildungspunkten bei nicht-zertifizierten Veranstaltungen“ auf der Website) zur Verfügung. Der Antrag auf nachträgliche Anerkennung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ist der aktuellen Gebührenordnung der LPK RLP zu entnehmen.
- (2) Die LPK RLP prüft, nach Zahlungseingang der Gebühr, die Antragsunterlagen formal und inhaltlich sowie auf die Richtigkeit der Angaben. Dies umfasst ggf. eine Überprüfung und Recherche zu den Fortbildungsveranstaltenden und Referierenden anhand der im Antrag gemachten Angaben sowie weitergehender Quellen.
- (3) Grundsätzlich gilt, dass pro Veranstaltung ein Antrag gestellt werden muss. Mehrtägige Veranstaltungen können nur dann als eine Veranstaltung zertifiziert werden, wenn die Fortbildungsveranstaltung an mehreren, jedoch unmittelbar aufeinanderfolgenden Wochentagen stattfindet.
- (4) Fortbildungspunkte für Supervision/Selbsterfahrung sind nur dann als nicht-zertifizierte Veranstaltungen anerkennungsfähig, wenn sie bei im Ausland qualifizierten Supervisor*innen/Selbsterfahrungsleiter*innen stattgefunden haben, welche keine Anerkennung einer deutschen Psychotherapeutenkammer oder Ärztekammern erhalten können. Supervision/Selbsterfahrung kann in diesen Fällen auf Antrag von der Kammer anerkannt werden, soweit die Qualifikation der Supervisor*innen/Selbsterfahrungsleiter*innen im Wesentlichen den Voraussetzungen der Fortbildungsordnung und Richtlinie zur Anerkennung von Supervisor*innen/Selbsterfahrungsleiter*innen entsprechen. Bei Supervisions- und Selbsterfahrungsstunden sind diese pro nicht von einer Kammer anerkannten Supervisor*in bzw. Selbsterfahrungsleiter*in in einem Antrag zusammenzufassen, diese dürfen nicht älter als maximal 12 Monate sein.
- (5) Für die Anerkennung von Fortbildungspunkten einer nicht-zertifizierten Fortbildungsveranstaltung müssen zunächst folgende formale Kriterien erfüllt sein, andernfalls kann der Antrag nicht bearbeitet werden:

- a.) Der Antrag auf Anerkennung sollte zeitnah, spätestens 12 Monate nach der anzuerkennenden Veranstaltung gestellt werden.
- b.) Die Antragsunterlagen nebst einzureichenden Anlagen sind vollständig und vollständig ausgefüllt. Der Antrag ist ausreichend begründet.
- c.) Für eine Anerkennung der Punkte nach § 7 Abs. 2 FoBiO muss die Veranstaltung nach den Vorgaben der FoBiO durchgeführt worden sein. Folgende Aspekte sollten insbesondere bei der Begründung zur nachträglichen Anerkennung berücksichtigt werden:
 - Psychotherapeutische Relevanz und/oder Berufsbezug des Fortbildungsthemas zum aktuellen Tätigkeitsfeld,
 - Deckung mit aktuellem Forschungsstand,
 - Expertise/Qualifikation der Referent*innen,
 - Beeinflussung der Veranstaltungsinhalte durch wirtschaftliche Interessen; Offenlegung möglicher Interessenkonflikte seitens der Veranstalter*innen und der Referent*innen,
 - Einhaltung der Berufsordnung durch die Referent*innen und Veranstalter*innen,
 - Beachtung der weltanschaulichen Neutralität durch die Referent*innen und Veranstalter*innen.

Ausführlichere Informationen zu diesen Punkten finden Sie unter Punkt (5) dieser Richtlinie. Zur Begründung können Kopien des Veranstaltungsprogramms sowie weitere Unterlagen hinzugefügt werden.

- (6) Erfüllt der Antrag auf Anerkennung der Fortbildungspunkte die o. g. Formalkriterien, erfolgt eine inhaltliche Prüfung der Veranstaltung anhand der von den Antragsstellenden gemachten Angaben.
- (7) Die Veranstaltung muss weiterhin den inhaltlichen Vorgaben zur Zertifizierung von Veranstaltungen entsprechen:

§ 5 Abs. 2a FoBiO: „(...) die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeutinnen und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind (...)“.

Die Ausrichtung auf Psychotherapeut*innen und auf die psychotherapeutische Berufsausübung gilt dann als gegeben, wenn die Inhalte der Fortbildungsveranstaltung sich auf die „Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen (...)“ beziehen, „sofern diese berufsrelevante Inhalte betreffen (§ 2 S. 2 FoBiO)“. Dies sollte eindeutig aus dem Titel der Veranstaltung sowie aus den beschriebenen Inhalten / dem Programm der Fortbildungsveranstaltung hervorgehen.

§ 5 Abs. 2b FoBiO: „(...) die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen (...)“.

Die Wissenschaftlichkeit der Inhalte ist in der Begründung des Antrags zu erläutern.

§ 5 Abs. 2c FoBiO: „(...) die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden (...)“.

Die Vorgaben der Berufsordnung wurden eingehalten. Besonders relevant sind § 3 (Allgemeine Berufspflichten), § 5 (Sorgfaltspflichten), § 6 (Abstinenz), § 8 (Schweigepflicht), § 10 (Datensicherheit, Datenschutz) und § 17 (Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten).

§ 5 Abs. 2d FoBiO: „(...) sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte der Veranstalterinnen und der Referentinnen offengelegt werden (...)“.

Wenn eine Veranstaltung finanziell unterstützt wurde, sind Veranstalter*innen und Referent*innen angehalten, diese Förderungen sowie ihre möglicherweise bestehenden Interessenkonflikte den Teilnehmer*innen gegenüber offenzulegen. Sofern möglich geben Sie bitte an, inwiefern dies geschehen ist.

§ 5 Abs. 2e FoBiO: „(...) die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist (...)“.

Die weltanschauliche Neutralität im Sinne der FoBiO gilt dann als gewahrt, wenn keine einseitige politische, religiöse oder anderweitig weltanschauliche Prägung der Fortbildungsinhalte zu erkennen ist und allgemeine ethische Grundsätze nicht verletzt werden.

Die Würde aller Menschen ist zu achten, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung oder politischer Überzeugung (§3 Abs. 3 Berufsordnung der LPK RLP). Entsprechend dieses Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung führen alle unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierungen durch die Veranstalter*innen und Referent*innen zu einem Verstoß gegen § 5 Abs. 2e der FoBiO.

Die Beurteilung liegt im Ermessen des Vorstandes der LPK RLP.

§ 5 Abs. 2f FoBiO: „(...) die Qualifikation der Referentinnen, Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiterinnen den über eine Richtlinie des Vorstands definierten Anforderungskriterien entspricht (...)“.

Die Qualifikation der Referent*innen gilt dann als ausreichend, wenn diese den Voraussetzungen der gesonderten Richtlinie des Vorstandes der LPK RLP zu den Anforderungskriterien für Referent*innen entspricht.

Die Qualifikation der Supervisor*innen gilt dann als ausreichend, wenn diese den Voraussetzungen der gesonderten Richtlinie des Vorstandes der LPK RLP zur Akkreditierung von Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen entspricht.

- (8) Erfüllen der zur Anerkennung vorgelegte Antrag und die zugrundeliegende Veranstaltung alle oben genannten Kriterien, werden die Punkte anerkannt. Erfüllt entweder der Antrag oder die zugrundeliegende Fortbildungsveranstaltung eins der oben genannten Kriterien nicht, ist der Antrag abzulehnen. Zuvor wird das Mitglied angehört. Hiernach erfolgt eine Anerkennung oder die endgültige Ablehnung in Form eines Bescheids. Hiergegen steht die Möglichkeit offen, im Rahmen eines ggf. kostenpflichtigen Widerspruchverfahrens die Entscheidung nochmals überprüfen zu lassen.